

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/548 vom 3. Juni 2003

Sg Versicherungsgericht, 2003-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_548

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/548 du 3 juin 2003

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/548 del 3 giugno 2003

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung. Validenkarriere eines angelernten Maurers, der sich in einer Spezialfirma „on the job“ eine hohe berufliche Qualifikation erwirbt und dementsprechend auch einen Lohn erzielt, der deutlich über dem Zentralwert der Löhne angelernter Maurer liegt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. März 2017, IV 2014/548). Entscheid vom 28. März 2017 Besetzung Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiber Tobias Bolt Geschäftsnr. IV 2014/548 Parteien A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Rufener, Amparo Anwälte und Notare, Neugasse 26, Postfach 148, 9001 St. Gallen, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Rente Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, zu jenem Erwerbseinkommen in Beziehung gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 2

2.1 Bezüglich der Validenkarriere ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Tätigkeit als Taxichauffeur entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin bereits um einen Selbsteingliederungsversuch des Beschwerdeführers und nicht mehr um eine Validentätigkeit gehandelt hat, denn damals hat der Beschwerdeführer bereits an wesentlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen nach mehreren Verkehrsunfällen gelitten. Für die Beantwortung der Frage nach der Validenkarriere kann also nicht einfach auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit abgestellt werden. Vielmehr ist es zwingend erforderlich, diese Frage anhand einer Analyse der gesamten beruflichen Laufbahn des Beschwerdeführers zu beantworten. Der Beschwerdeführer hat keine anerkannte berufliche Ausbildung abgeschlossen, sondern in den Jahren 1988–1990 eine Anlehre zum Maurer absolviert.

Dennoch ist er kein „gewöhnlicher“ Hilfsarbeiter gewesen, denn kurz nach dem Abschluss seiner Anlehre hat er im März 1992 eine Arbeitsstelle bei der C.____ AG angetreten. Bei seiner Tätigkeit für jenes Unternehmen hat es sich nicht um eine klassische Maurertätigkeit, sondern um eine spezialisierte Tätigkeit im Bereich der Sanierung von Mauern gehandelt. Diese Tätigkeit hat keiner anerkannten Berufsausbildung entsprochen, sondern nur im Rahmen einer betriebsinternen Ausbildung erlernt werden können, wie die ehemalige Arbeitgeberin des Beschwerdeführers gegenüber der Suva überzeugend dargelegt hat (vgl. Suva-act. 252). Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer seine Validenkarriere bei der C.____ AG im März 1992 zwar als Hilfsarbeiter (mit gewissen Vorkenntnissen nach der Maureranlehre) begonnen, sich in den acht Jahren bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses im März 2000 aber die für die Verrichtung jener Tätigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse im Sinne einer betriebsinternen Ausbildung „on the job“ angeeignet hat. Das zeigt sich an der Entwicklung des beitragspflichtigen Einkommens gemäss dem IK-Auszug vom 15. September 2005 (IV-act. 21), das nicht etwa „nur“ der Nominallohnentwicklung entsprochen hat, sondern deutlich stärker angestiegen ist. Umgerechnet auf zwölf Monate hat der Lohn im Jahr 1992 noch 44'893 Franken (= 33'670 Franken ÷ 9 × 12) betragen. In den Jahren 1993 und 1994 ist er nicht wesentlich höher gewesen; er hat 45'442 Franken beziehungsweise 45'700 Franken betragen. Nachdem der Beschwerdeführer dann schon drei Jahre für die C.____ AG gearbeitet hatte, ist der Lohn im Jahr 1995 sprunghaft auf 52'600 Franken und anschliessend in den Jahren 1996 und 1997 nochmals um je rund 1'000 Franken angestiegen. Das lässt sich nur so erklären, dass der Beschwerdeführer nach drei Jahren betriebsinterner Ausbildung jene berufliche Kenntnisse erworben hatte, die es gerechtfertigt haben, ihm anstelle des bisherigen Hilfsarbeiterlohnes neu einen Lohn für einen „Berufsmann“ auszurichten. Mit zunehmender Berufserfahrung ist der Lohn dann weiter angestiegen, wobei die Lohnerhöhungen, die sich den detaillierten Lohnabrechnungen der C.____ AG entnehmen lassen (Suva-act. 245), stets eine blosser Teuerungsanpassung überstiegen haben, also einer zunehmenden Berufserfahrung respektive einer stetigen Steigerung des wirtschaftlichen Wertes der Arbeitskraft des Beschwerdeführers für seine Arbeitgeberin Rechnung getragen haben müssen. Schon im Zeitpunkt des ersten Verkehrsunfalls im Juli 1997 hat der Beschwerdeführer ein Erwerbseinkommen erzielt, das jenes eines gewöhnlichen Hilfsarbeiters weit übertroffen hat, eben weil seine Arbeitskraft für seine Arbeitgeberin den Wert eines voll ausgebildeten Berufsmannes gehabt hat und mit zunehmender Erfahrung von Jahr zu Jahr noch weiter gestiegen ist. Ohne seine Gesundheitsbeeinträchtigung hätte der Beschwerdeführer jene Arbeitsstelle wohl kaum aufgegeben, denn das hätte bedeutet, dass er sich wieder mit einem Hilfsarbeiterlohn hätte zufrieden geben müssen. Gemäss der Angabe der C.____ AG hat diese denn auch im Jahr 2013 noch Arbeitnehmer beschäftigt, die ebenfalls schon in den frühen 1990er Jahren in den Betrieb eingetreten waren (IV-act. 184). Gegenüber der Suva hat sie auf eine explizite Nachfrage hin bestätigt, dass der wirtschaftliche Wert der Arbeitskraft ihrer Angestellten mit zunehmender Beschäftigungsdauer stetig ansteige (Suva-act. 252). Diesem Umstand entspricht die Tatsache, dass sie weiter angegeben hat, der Monatslohn des Beschwerdeführers wäre Jahr für Jahr stetig um je 100–200 Franken erhöht worden (Suva-act. 245). Die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, die kein Interesse daran haben kann, möglichst hohe Versicherungsleistungen für diesen zu erwirken, und die sich entsprechend wohl kaum zu einer Falschangabe hinreissen lassen würde, sind nachvollziehbar und überzeugend. Zwar mag der letztlich resultierende Lohn für den Zeitpunkt eines allfälligen Rentenbeginns von

rund 80'000 Franken auf den ersten Blick als eher hoch erscheinen. Führt man sich aber vor Augen, dass der Beschwerdeführer nach rund 20 Jahren Beschäftigungsdauer kein Hilfsarbeiter, sondern bereits ein überaus qualifizierter und damit wertvoller Fachmitarbeiter gewesen wäre, erscheinen die Lohnangaben der C.____ AG als nicht ungewöhnlich. Der Beschwerdeführer hätte diese beruflichen Fähigkeiten auch bei einer anderen Firma verwerten können, wenn er gesund geblieben wäre. Dabei hätte er einen Lohn im selben Rahmen erzielen können. Gemäss den Ergebnissen der Lohnstrukturerhebung haben nämlich Männer im Baugewerbe zudem im Jahr 2012 im Mittel einen standardisierten Monatslohn von 5'874 Franken für praktische Tätigkeiten (Kompetenzniveau 2) respektive von 7'204 Franken für komplexe praktische Tätigkeiten, die ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen (Kompetenzniveau 3), erhalten. Das entspricht bei einer betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,5 Stunden im Jahr 2012 (Baugewerbe) einem Jahreslohn von 73'131 Franken beziehungsweise von 89'690 Franken, was zeigt, dass sich der von der C.____ AG angegebene Jahreslohn für einen Angestellten mit einer weitreichenden praktischen Erfahrung und einem grossen Spezialwissen im massgebenden (sehr spezifischen) Tätigkeitsbereich im normalen Rahmen bewegt. Auch der sich auf die Ergebnisse der Lohnstrukturerhebung für das Jahr 2010 stützende Lohnrechner des Schweizer Gewerkschaftsbundes liefert ein ähnliches Resultat: In der Grossregion Ostschweiz haben 43 Jahre alte Männer mit einem Dienstalalter von 20 Jahren nach der Absolvierung einer betriebsinternen Ausbildung im Baugewerbe – ohne Kaderfunktion – zwischen 5750 Franken und 6'380 Franken pro Monat (zweites und drittes Quartil) verdient, was einem Jahreslohn von etwa 74'750–82'940 Franken (unter Berücksichtigung einer ungefähr einem 13. Monatslohn entsprechenden Gratifikation) entspricht. Gesamthaft ist also kein Grund ersichtlich, der gegen die Annahme sprechen würde, der Beschwerdeführer hätte ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung weiter für die C.____ AG gearbeitet, dabei seine besonderen Fachkenntnisse verwertet und damit im Jahr 2013 ein Erwerbseinkommen von 80'900 Franken verdient (vgl. IV-act. 184). Mangels spezifischerer Angaben für das Jahr 2014 und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die fachliche Qualifikation des Beschwerdeführers im Lauf der Zeit nicht mehr weiter hätte verbessert werden können, ist dieses Einkommen nur an die Nominallohnerhöhung anzupassen und ansonsten unverändert für das Jahr 2014 zu übernehmen, in dem die angefochtene Rentenverfügung ergangen ist. Nominal haben Männer im Baugewerbe im Jahr 2014 0,5 Prozent mehr Lohn als im Jahr 2013 erhalten (Bundesamt für Statistik, Lohnentwicklung 2014, T1.1.10). Das massgebende Valideneinkommen beträgt somit 81'305 Franken.

2.2 Gemäss den überzeugenden Angaben der Sachverständigen der ABI GmbH und der behandelnden Ärzte (unter anderem der Rehaklinik Bellikon und der Kliniken Valens) kann der Beschwerdeführer infolge seiner Gesundheitsbeeinträchtigung seine bisherige Tätigkeit für die C.____ AG nicht mehr ausüben; auch die Verrichtung einer verwandten Tätigkeit im Baugewerbe und die Tätigkeit als Taxichauffeur (für die er nach der Aufgabe der Tätigkeit für die C.____ AG – wohl als Versuch, sich selbst beruflich wieder einzugliedern – die Bewilligung erworben hat) sind ihm nicht mehr zumutbar. Dem Beschwerdeführer bleibt bei seinen aktuellen beruflichen Qualifikationen nichts anderes übrig, als eine behinderungsadaptierte Arbeitsstelle als Hilfsarbeiter anzutreten. Als Berufsmann hätte er zwar an sich den Anspruch auf eine Umschulung in einen anderen Beruf. Eine solche würde aber an mangelnden schulischen Fähigkeiten (die schon den Abschluss einer ordentlichen Maurerlehre vereitelt haben dürften) scheitern, weshalb sie nicht erfolgsversprechend wäre. Die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers besteht

folglich in der Verrichtung einer leidensadaptierten Hilfsarbeit. Gestützt auf die Ergebnisse der Lohnstrukturerhebung für das Jahr 2012 ist der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens folglich auf 5'210 Franken pro Monat (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) festzusetzen. Unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden im Jahr 2014 und der Nominallohnentwicklung 2012–2014 entspricht dies einem massgebenden Jahreslohn von 66'138 Franken ($= 5'210 \text{ Franken} \div 40 \times 41,7 \times 12 \div 101,7 \times 103,2$). Damit der Beschwerdeführer aber diesen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne erreichen könnte, müsste der wirtschaftliche Wert seiner Arbeitsleistung an einem behinderungsadaptierten Arbeitsplatz den Wert der Arbeitsleistung jener 50 Prozent aller Hilfsarbeiter übersteigen, deren Lohn unter dem Zentralwert liegt. Liegt der wirtschaftliche Wert seiner Arbeitsleistung an einem adaptierten Arbeitsplatz aber darunter, kann ihm ein betriebswirtschaftlich denkender Arbeitgeber nur einen im entsprechenden Umfang unter dem Zentralwert liegenden Lohn bezahlen. Würde der Arbeitgeber einen höheren Lohn bezahlen, wäre in diesem Lohn ein Soziallohnanteil enthalten. Diesem Umstand muss bei der Invaliditätsbemessung mit einem Abzug von Tabellenlohn von maximal 25 Prozent Rechnung getragen werden (vgl. BGE 126 V 75). Der Beschwerdeführer hat – seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend – eine Validenkarriere in einer körperlich schwer belastenden, keine hohen Anforderungen an die Feinmotorik stellenden Tätigkeit eingeschlagen. Die Weiterverfolgung dieser Tätigkeit ist ihm krankheitsbedingt ebenso wenig möglich wie die Aufnahme einer ähnliche Anforderungen stellenden Tätigkeit. Angesichts seiner vielfältigen Einschränkungen kann er nur noch körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten im Wechselrhythmus mit leichten geistigen Daueranforderungen ausüben (vgl. IV-act. 43). Er muss Zwangshaltungen der Halswirbelsäule und der Schultern vermeiden, kann keine Flurförderzeuge, Arbeitsmaschinen und Kraftwagen lenken, darf keine Arbeiten verrichten, die eine hohe Gang- und Standsicherheit oder das Ersteigen von Leitern und Gerüsten erfordern, muss Arbeiten mit einer erhöhten Eigen- und Fremdgefährdung vermeiden, ist nicht in der Lage, schwierige geistige Tätigkeiten oder mit einer besonderen nervlichen Beanspruchung zu verrichten, muss Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen – Druck, Lärm, Vibrationen – vermeiden und kann keine fordernde Arbeitsumgebung (Hitze, Kälte, Nässe, Zugluft) tolerieren, was der RAD-Arzt Dr. H. ___ zusammenfassend als ein „ausgeprägtes negatives Leistungsprofil“ bezeichnet hat (IV-act. 43). Der Beschwerdeführer muss sich also beruflich völlig neu orientieren, wobei nur noch Tätigkeiten in Betracht fallen, die seinen Neigungen und Fähigkeiten nicht völlig entsprechen. Zudem wird ein betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender und selbst den Zwängen der freien Marktwirtschaft unterliegender Arbeitgeber die mangelnde Flexibilität des Beschwerdeführers, das Risiko vermehrter krankheitsbedingter Absenzen, die Unfähigkeit, auch nur im geringen Umfang Überstunden zu leisten, und das Risiko vermehrter Leistungsschwankungen im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Beschwerden einkalkulieren müssen. Rein ökonomisch betrachtet kann die verbliebene Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus all diesen Gründen nicht mehr denselben betriebswirtschaftlichen Wert wie die Arbeitsleistung eines gesunden, durchschnittlich leistungsfähigen Hilfsarbeiters haben. Ein betriebswirtschaftlich denkender Arbeitgeber wird dem Beschwerdeführer also nur einen deutlich unter dem Zentralwert liegenden Lohn zahlen können. Damit sind die Voraussetzungen für einen Abzug vom Tabellenlohn erfüllt. Der Abzug ist praxisgemäss auf zehn Prozent festzusetzen, womit sich der Ausgangswert

des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens auf 59'524 Franken reduziert. 2.3 Die Sachverständigen der ABI GmbH haben dem Beschwerdeführer in ihrem Gutachten vom 16. August 2007 eine Arbeitsfähigkeit von 80 Prozent attestiert. Zwar hat der Kreisarzt Dr. J. ___ in der Folge die Aussagekraft des Gutachtens kritisiert. Seine Kritik hat sich aber auf eine zu knappe Befundschilderung hinsichtlich der für die Suva relevanten Beschwerden an der Halswirbelsäule respektive auf die Feststellung beschränkt, dass sich die Unfallkausalität jener Beschwerden mithilfe des Gutachtens der ABI GmbH nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beantworten lasse. Diesbezüglich ist der Sachverständige der Klinik L. ___ später zu einem anderen Schluss als die Sachverständigen der ABI GmbH gelangt. Er hat allerdings keine eigene Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Auch Dr. J. ___ hatte die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der ABI GmbH nicht angezweifelt. Die behandelnden Ärzte der Rehaklinik Bellikon haben in ihrem Austrittsbericht vom 18. August 2010 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert, diese allerdings nicht überzeugend begründet. Insbesondere haben sie sich nicht mit der Zumutbarkeitsbeurteilung der Sachverständigen der ABI GmbH auseinandergesetzt und nicht erklärt, weshalb der Beschwerdeführer trotz der nach der Begutachtung durch die ABI GmbH eingetretene Verschlechterung seines Gesundheitszustandes (Instabilität im Segment C2/3) noch leistungsfähiger geworden sein soll. Auch die Suva muss diese Arbeitsfähigkeitsschätzung als nicht überzeugend qualifiziert haben, denn ansonsten hätte sie nicht die Kliniken Valens mit einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit beauftragt. Das Ergebnis jener Testung hat denn auch gezeigt, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Rehaklinik Bellikon zu optimistisch gewesen ist. Bei einem als valide qualifizierten Testverhalten des Beschwerdeführers sind die Testergebnisse als aussagekräftig zu bezeichnen. Der von den Ärzten attestierte zusätzliche Pausenbedarf von eineinhalb Stunden pro Tag ist überzeugend mit einer verminderten Kraftausdauer im Schultergürtel- und Nackenbereich und einer damit verbundenen Zunahme der Nackenbeschwerden im Verlauf eines Arbeitstages begründet worden. Die entsprechende Reduktion der Arbeitsfähigkeit beläuft sich auf knapp 20 Prozent, was belegt, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung der ABI GmbH zutreffend und auch im Juni 2013 (Datum der Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit) noch aktuell gewesen ist. Nun haben die Kliniken Valens allerdings keinen Arbeitsunfähigkeitsgrad, sondern nur einen zusätzlichen Pausenbedarf attestiert. Folglich ist es die Aufgabe des Rechtsanwenders, daraus den relevanten Arbeitsunfähigkeitsgrad abzuleiten. Hierfür ist – wie auch bezüglich des Ausgangswertes des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens – notwendigerweise auf statistische Angaben abzustellen. Der zusätzliche Pausenbedarf muss also mit der fiktiven, statistisch betriebsüblichen Arbeitszeit verglichen werden. Diese hat sich im Jahr 2014 auf 41,7 Stunden pro Woche und damit auf 8,34 Stunden pro Tag belaufen. Ein zusätzlicher Pausenbedarf von eineinhalb Stunden entspricht folglich einer Arbeitsunfähigkeit von 17,99 Prozent. Auch wenn dieser Wert angesichts des Abstellens auf einen fiktiven Sachverhalt und der damit notwendigerweise verbundenen Unsicherheiten nur pseudoexakt ist, verbietet die geforderte prozentgenaue Berechnung des Invaliditätsgrades ein Aufrunden des Arbeitsunfähigkeitsgrades auf 20 Prozent. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen beträgt somit 82 Prozent von 59'524 Franken, also 48'810 Franken. 2.4 Bei einem Valideneinkommen von 81'305 Franken und einem zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommen von 48'810 Franken erleidet der Beschwerdeführer eine Erwerbseinbusse von 32'495 Franken, was einem Invaliditätsgrad

von 39,97 Prozent entspricht. Dieses Ergebnis ist rechtsprechungsgemäss auf 40 Prozent aufzurunden (vgl. BGE 130 V 121). Damit liegt ein rentenbegründender Invaliditätsgrad vor (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hat seinen Beruf als Mauersanierer im März 2000 infolge der gesundheitlichen Beschwerden aufgegeben. Gemäss dem Gutachten der Klinik L.____ haben sich allerdings nur der erste Unfall vom Juli 1997 und der vierte Unfall vom März 2004 wesentlich auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ausgewirkt, während die beiden Unfälle vom Dezember 1997 und vom Oktober 2002 keinen relevanten Einfluss auf den Gesundheitszustand hatten. Abgesehen von den vom Beschwerdeführer angegebenen Panikattacken ab dem Jahreswechsel 1999/2000 sind keine Tatsachen ersichtlich, die eine Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf ab März 2000 erklären könnten. Weil der Beschwerdeführer anschliessend als Taxichauffeur gearbeitet hat und dann in diesem Beruf ebenfalls arbeitsunfähig geworden ist, haben sich die behandelnden Ärzte jeweils nur zur Arbeitsfähigkeit als Taxichauffeur geäussert. Der behandelnde Orthopäde Dr. E.____ hat beispielsweise gegenüber der Suva im März 2004 noch berichtet, es sei keine Arbeitsunfähigkeit zu attestieren (Suva-act. 53). Im April 2004 ist dann aber bereits der Neurostimulator eingesetzt worden (vgl. Suva-act. 54). Der operierende Neurochirurg Dr. F.____ hat in der Folge eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent und ab dem 5. November 2004 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert (vgl. Suva-act. 74 und IV-act. 28–3). Laut den Sachverständigen der ABI GmbH soll eine relevante Arbeitsunfähigkeit als Taxichauffeur allerdings erst ab April 2005 überwiegend wahrscheinlich gewesen sein (IV-act. 80). Diese Abweichung zu den Angaben der behandelnden Ärzte haben die Sachverständigen aber nicht überzeugend begründet, weshalb zwar Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. F.____ bestehen, aber auch fraglich ist, ob auf die Angabe der Sachverständigen der ABI GmbH abgestellt werden kann. Allerdings ist letztlich nicht die Arbeitsfähigkeit im Beruf als Taxichauffeur, sondern jene im Beruf als Mauersanierer massgebend. Obwohl der Beschwerdeführer als Taxichauffeur nicht überwiegend wahrscheinlich schon ab April 2004 in einem relevanten Ausmass arbeitsunfähig gewesen ist, muss gestützt auf die Berichte von Dr. F.____ aus jener Zeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Beschwerdeführer spätestens ab jenem Zeitpunkt in seiner angestammten, körperlich schwer belastenden Tätigkeit als Mauersanierer zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist. Für die Zeit vor April 2004 lässt sich anhand der Akten eine relevante Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegen. In antizipierender Beweiswürdigung sind von weiteren Abklärungen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf in jener Zeit zu erwarten, die eine überwiegend wahrscheinlich richtige Arbeitsfähigkeitsschätzung erlauben würden. Deshalb liegt diesbezüglich eine Beweislosigkeit vor, die sich mangels einer spezifischeren gesetzlichen Grundlage in analoger Anwendung des Art. 8 ZGB zulasten des Beschwerdeführers auswirkt. Das bedeutet, dass das Wartejahr erst im April 2004 zu laufen begonnen und folglich am 31. März 2005 geendet hat. Weil sich der Beschwerdeführer bereits im Juli 2004 zum Rentenbezug angemeldet hat, kommt der intertemporalrechtlichen Frage nach der Anwendung des aktuellen Art. 29 Abs. 1 IVG keine Bedeutung zu, weil sich der Anmeldezeitpunkt weder unter altem noch unter neuem Recht auf die Rentennachzahlung auswirken kann. Der Beschwerdeführer hat also ab dem 1. April 2005 einen Anspruch auf

eine Viertelsrente der Invalidenversicherung gehabt. 3.2 Weil die Beschwerdegegnerin bezüglich des AHV-rechtlichen Teils der Rentenberechnung bislang noch keine Sachverhaltsabklärungen getätigt hat, kann der Rentenbetrag nicht festgesetzt werden. Die Sache muss folglich zur Berechnung des Rentenbetrages und der Nachzahlung – unter Berücksichtigung der Verwirkungsfristen und einer allfälligen Verzugszinspflicht – an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden.

E. 4

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 27. Oktober 2014 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer per 1. April 2005 einen Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat. Die Sache wird für die oben erwähnten weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Die Beschwerdegegnerin hat folglich die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten, die sich am notwendigen Vertretungsaufwand zu orientieren hat. Das Aktendossier ist zwar überdurchschnittlich umfangreich, was für einen entsprechend überdurchschnittlichen Vertretungsaufwand sprechen würde. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat diesen aber schon im Unfallversicherungsverfahren vertreten und ist daher bereits gut mit dem Fall vertraut gewesen. Gesamthaft ist deshalb von einem durchschnittlichen Vertretungsaufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszugehen, weshalb die Parteientschädigung praxisgemäss auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 27. Oktober 2014 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer per 1. April 2005 einen Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat; die Sache wird zur Vervollständigung der Sachverhaltsabklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.